



**Entscheidung Nr. 16669 (V) vom 19.03.2024
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 29.04.2024**

Von Amts wegen auf Anregung:

Polizeipräsidium Land Brandenburg
Landeskriminalamt
Abt. Zentraler Staatsschutz,
Terrorismusbekämpfung
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde

Verfahrensbeteiligte:

Krematorium (Gruppe)
Anschrift unbekannt

Verfahrensbeteiligte 2:

Hass Weg Productions
Rue de la Crusalière
38790 St Georges d'Espérance
France

**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 16.02.2023 eingegangene Anregung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG in der Besetzung:**

Vorsitz:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

[REDACTED]

Länderbeisitzerin Hamburg

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Die CD
„Naturgesetz statt Menschenrecht“
der Gruppe „Krematorium“,
Hass Weg Productions, St. Georges
d'Espérance, Frankreich

wird in die Liste der jugendgefährden-
den Medien aufgenommen.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkg.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkg.bund.de
De-Mail: info@bzkg-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die 2022 in Frankreich erschienene CD „**Naturgesetz statt Menschenrecht**“ der Gruppe „Krematorium“ des Labels Hass Weg Productions, Frankreich. Das Tonwerk enthält folgende sechs Titel in deutscher bzw. englischer Sprache:

01 Naturgesetz Statt Menschenrechte
02 Niemals Weichen
03 Tot Über Allem

04 Freier Geist
05 Fatherland
06 Outro

Die Texte lauten – soweit verständlich – wie folgt:

Titel 01: Naturgesetz Statt Menschenrechte

Sie haben eine Welt geschaffen abseits jeder wahren Norm
Sind dabei degeneriert zu einer üblen Lebensform
Ich habe kein Mitleid mit dem Menschenwesen
Von ihrem kranken Dasein muss man sie erlösen

Refrain:
Naturgesetz statt Menschenrecht
Gleichheit ist Lüge
Dein Schicksal ist vorbestimmt aus der Ahnenwiege

Alles Willensschwache muss zu Grunde gehen
Die Welt wird wieder mit offenen Augen sehen
Noch nicht verloren was in unserem Blute steckt
Wir fordern ein Naturgesetz statt Menschenrecht

Refrain

Das alte Geschlecht lasst ihr nicht bluten
Nur verdorben habt ihr alles bis zum letzten Tropfen reinem Blut
Und wenn der letzte Funke Götterblut in euch erlischt
Dann ist es an der Zeit, dass eine neue Welt anbricht

Titel 02: Niemals Weichen

Einer infektiösen Krankheit weicht der Selbsthass den ich sehe unumstößlich goldener Wahrheit
Dir bleibt kein Recht zum Leben
Schwörst herauf des Volkes heiligen Grab
Vernichtet jede Klasse
Gehen unter in der Masse
Dienen nur als Sklavenrasse

Refrain:
Wir werden niemals weichen
Es ist Naturgesetz
Stehen fest wie deutsche Eichen gegen euer Spinnennetz
Wir werden niemals weichen
Es ist Naturgesetz
Stehen fest wie deutsche Eichen gegen euer Spinnennetz

Gleiche Ratte lebt im Dunkel
Der da will die Welt entgleisen
Doch am Ende wird der überlegene Adler ihn zerreißen
Spottend ... er seine Schöpfer machen vor ihm alle gleich
Da es ist so schwach und schwächlich
Nichts bedeutet Edelweiß
Refrain

Die eigene Art sie ist so sprüchlig, wohl verteilt in schwach und stark
Sie zu hassen, dass ist dummlich, sie zu leugnen ist Verrat
Vorbestimmt sind deine Grenzen, ebenso der höchste Mut
Denn er liegt seit Anbeginn in deinem Blut

Refrain

Titel 03: Tot Über Allem

Eine Wand und sieben Schützen
Deine Tage sind gezählt
Kein Gebet würd dir mehr nützen
Fleisch und Eisen wird vermählt
Fleisch und Eisen wird vermählt

Liegt das Gift dir in den Adern
Und bringt dir qualvoll Todesstunden
Ohne Zögern, ohne Zagen frisst Jahrzehnte in
Sekunden
Frisst Jahrzehnte in Sekunden

Frömmigkeit und Edelmute
Waren zeit Lebens dir Gebot
Sind sie mir doch einerlei
Denn über allen steht der Tod
Über allen steht der Tod

Die sich heut als Herrscher krönen
Selbstgewählt und ohne Maß
Lügen dereinst, nur zu Recht
Im Wald zerfetzt, der Wölfe Fraß
Der Wölfe Fraß

Titel 04: Freier Geist

Der Abgrund ist für die Herren
Lasst sie zurück und werdet übermenschlich,
überlegen, nach wahrer Freiheit streben
Keine Lüge schürt mehr Angst, dem alles
Schwache zwang
Sag dich los, mach dich frei und schlage sie
entzwei

Refrain:
Überwinde dich selbst
Sei nicht wie jeder
Werde von der Beute zum Jäger
Ein freier Geist ist die tödlichste Waffe
Im Kampf für unsere heilige Sache

Entsage ihren grauen Städten
Nur selber kannst du dich erretten

Auf dem Cover ist ein gezeichneter Adler abgebildet, der von Schwertern und Äxten eingerahmt ist und der in den Klauen eine tote Ratte trägt. Im Hintergrund sind in roter Farbe die Strahlen der schwarzen Sonne in Form von Sig-Runen erkennbar. Rechts und links vom Adler sind „Todes“-Runen abgebildet,

Du brauchst kein Gold was sie dir versprechen
Ihr Konstrukt es wird zerbrechen
Denn sie sind Krieg mit sich selbst
Sie passen nicht in diese Welt
Doch beugen müssen sie sich jetzt
Vor allem dem Naturgesetz

Refrain

Titel 05: Fatherland

Took my first steps
An father held my hand
Took my first steps
Of a way to be a man

Through the soil with my first pair of shoes
Through the soil that I never wanna lose

Refrain:
My life is here and here I wish to die
There is the place – my fatherland
My life is here and here I wish to die
There is the place – my fatherland

So afraid of a north dying man
Learn to listen, to love my fatherland
Life is a rumble of sunshine and rain
Whatever frozen, spring is life again

Refrain

Flight of eagles – A freedom is to see
Raise the love – I want to end the scenes
... showed some peaceful scene
That is the last scene that my father brought to
me

Refrain 2x

Titel 06: Outro

Instrumentalstück

der Adler selbst trägt eine „Lebens“-Rune. Der Name der Band als auch der Titel des Albums sind in Frakturschrift abgedruckt.

Das Landeskriminalamt Brandenburg hat die Indizierung mit Schreiben vom 08.02.23 angeregt. Die Behörde wies darauf hin, dass der **Titel 01 „Naturgesetz Statt Menschenrecht“** auf den Hörer desensibilisierend wirke. Dies äußere sich dadurch, dass vermeintlich darwinische Gesetze dem derzeitigen gesellschaftlichen Leben gegenübergestellt und im Sinne einer Rassentheorie als erhaben angesehen würden. Der Interpret sehe sich als Übermensch, der sich vom derzeitigen kranken Dasein lösen wolle. Es werde kommuniziert, dass das bisherige gesellschaftliche Leben nicht die Norm sein solle und nur die Naturgesetze gelten dürften, bei denen der nach der Rassentheorie schwächere unterliege. Auf der Versandseite des französischen Labels habe nicht ermittelt werden können, dass ein Versand nach Deutschland nicht erfolge, sodass im Umkehrschluss davon ausgegangen wird, dass dies möglich ist.

Die Verfahrensbeteiligte zu 1) nach § 21 Abs.7 JuSchG konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war. Sie wurde per E-Mail benachrichtigt, hat sich aber nicht geäußert.

Die Verfahrensbeteiligte zu 2) nach § 21 Abs.7 JuSchG wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der CD Bezug genommen. Die CD sowie die Textauswertungen lagen den Mitgliedern des 3er-Gremiums vor. Die Titel wurden auszugsweise vorgespielt.

G r ü n d e

Die 2022 erschienene CD **„Naturgesetz statt Menschenrecht“** der Gruppe „Krematorium“, Hass Weg Productions, St. Georges d'Espérance, Frankreich, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das Gremium hat folgende Titel als indizierungsrelevant bewertet:

- **01 „Naturgesetz Statt Menschenrechte“**
- **02 „Niemals Weichen“**
- **03 „Tot Über Allem“**

Der Inhalt des Mediums ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalttaten wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Nach Ansicht des Gremiums wirken **Titel 01 „Naturgesetz Statt Menschenwürde“** und **Titel 02 „Niemals Weichen“** verrohend und reizen zum Rassenhass an. **Titel 03 „Tot Über Allem“** wirkt verrohend.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, § 18 JuSchG, Rn. 47 f.). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 47). Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Begriff der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Der Begriff der „Rasse“ ist entsprechend weit auszulegen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 284). Zum Rassenhass anreizende Medien sind demnach solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Roll, in Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 5 m.w.N.). Eine feindselige Haltung wird erzeugt, indem die benannten Gruppen als minderwertig oder verächtlich dargestellt werden (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 284).

Dem Begriff des Anreizens zum Rassenhass wohnt nicht nur die Bedeutung des Impulsgebens und Hervorrufens, sondern auch der Darstellung von Rassenhass als nachahmenswert inne. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden.

Bei der Ermittlung des Aussagegehaltes der Texte ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung mehrdeutiger Äußerungen im Bereich des Jugendschutzes eine Jugendgefährdung nicht bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil es möglich ist, den benutzten Wörtern eine andere Deutung zu geben, als die Prüfstelle angenommen hat. Entscheidend für die Annahme einer Jugendgefährdung ist vielmehr, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein nennenswerter Teil der Jugendlichen die Texte in der von der Prüfstelle angenommenen Weise verstehen wird oder jedenfalls erkennen kann, dass in ihnen mit möglichen unterschiedlichen Deutungen gespielt wird, und ihnen zugleich aufgrund der sonstigen Begleitumstände eine Deutung nahe gelegt wird, die ein Gefährdungspotential mit sich bringt, das die Maßnahme des Jugendschutzes rechtfertigt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 10.09.2007 – 1 BvR 1584/07, juris Rn. 24). Maßgeblich ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen. Entscheidend ist der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995, Az. 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92, BVerfGE 93, 266, 295 – Soldaten sind Mörder, NJW 1995, 3303, 3305).

Titel 01 „Naturgesetz Statt Menschenrechte“ wirkt verrohend und reizt zu Rassenhass an. Es wird eine feindselige Haltung gegenüber denjenigen Menschengruppen gefordert und gefördert, die nicht dem

Vorstellungsbild der Interpreten entsprechen. So zeigt bereits der Titel mit *„Naturgesetz statt Menschenrechte“*, dass denjenigen, die dem Text nach *„verdorben“* und *„degeneriert“* sein sollen, nicht einmal mehr Menschenrechte zustehen sollen, was eine besondere Abwertung und Erniedrigung darstellt. Dabei wird jegliches Mitleid in direkter Form abgesprochen, wenn es heißt: *„Sie haben eine Welt geschaffen abseits jeder wahren Norm/ Sind dabei degeneriert zu einer üblen Lebensform/ Ich habe kein Mitleid mit dem Menschenwesen/ Von ihrem kranken Dasein muss man sie erlösen.“* Dass die Interpreten dabei von rassistischen Motiven geleitet werden, wird deutlich aus Formulierungen wie: *„Dein Schicksal ist vorbestimmt aus der Ahnenwiege“* und *„Das alte Geschlecht lasst ihr nicht bluten/ Nur verdorben habt ihr alles bis zum letzten Tropfen reinem Blut.“* Das *„reine Blut“* ist dabei eine gängige Vorstellung unter Vertretern einer vermeintlichen Rassenideologie. Auch hier wird das *„Reine“* dem *„Kranken“* gegenübergestellt. Die vermeintliche Verunreinigung wird als Legitimation genutzt, um mitleid- und schonungslos mit den Menschen umzugehen, die nicht in das Bild der Ideologie passen – genauer mit Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht der *„Ahnenwiege“* entstammen. Das rassistische Konzept wird dabei für Rezipierende ohne besonderen Interpretationsspielraum deutlich. Das Absprechen von Mitleid und jedweder Solidarität hat zusätzlich eine desensibilisierende Wirkung. So werden Rezipierende gegenüber dem Leiden von Menschen mit Migrationshintergrund nicht nur abgestumpft, sondern vielmehr dazu aufgefordert, dieses zu befürworten, da es als Teil einer *„neuen Welt“* beschrieben wird, die von den Interpreten als erstrebenswert dargestellt wird.

Titel 02 „Niemals Weichen“ wirkt verrohend und reizt zu Rassenhass an. Auch hier wird wieder ein vermeintlich krankhafter Zustand skizziert, der die gesellschaftliche Situation in Bezug auf Einwanderung und Menschen mit Migrationshintergrund kritisiert. So heißt es im Text: *„Einer infektiösen Krankheit weicht der Selbsthass den ich sehe unumstößlich goldener Wahrheit/ Dir bleibt kein Recht zum Leben/ Schwörst herauf des Volkes heiligen Grab/ Vernichtet jede Klasse/ Gehen unter in der Masse/ Dienen nur als Sklavenrasse“*. Es wird die Bedrohung des *„Volkes“* durch andere *„Rassen“* und damit eine scheinbare Bedrohungssituation geschildert. Der vermeintliche Gegner, hier die Zuwanderer, werden als *„Sklavenrasse“* verächtlich gemacht. Im Text heißt es weiter, dass sie ein *„Spinnennetz“* ausbreiten, gegen das die *„deutsche Eiche“* standhaft bleibt. Die *„deutsche Eiche“* ist dabei ein oftmals von Vertretern nationalsozialistischer oder rassistischer Ideologien genutztes Sinnbild für die Deutschen, wie sie nach der arischen Rasseideologie verstanden wurden. Aufgegriffen wird hier auch das Cover der CD, wenn es heißt: *„Gleiche Ratte lebt im Dunkel/ Der da will die Welt entgleisen/ Doch am Ende wird der überlegene Adler ihn zerreißen.“* Dabei wird deutlich, dass die Ratte, die allgemein als Schädling bekannt ist, für die Menschen mit Migrationshintergrund steht und der Adler für das *„deutsche Volk“*, so wie es von den Interpreten verstanden wird. Der vermeintliche Bedrohungszustand wird somit wiederum als Legitimation genutzt, Menschen ausländischer Herkunft abzuwerten und verächtlich zu machen – und schließlich sogar auszulöschen, so wie der Adler die Ratte *„zerreißt“*. Damit einhergehend hat auch dieser Text eine desensibilisierende Wirkung auf Rezipierende. Die Erzeugung eines so klaren Feindbildes stumpft Kinder und Jugendliche ab und schließt Achtung von und Respekt gegenüber Individuen, die nicht dem Vorstellungsbild der Interpreten entsprechen, vollständig aus.

Titel 03 „Tot Über Allem“ wirkt verrohend. Beschrieben wird eine Hinrichtungssituation, bei der eine oder mehrere Personen von *„sieben Schützen“* vor einer Wand erschossen werden. Die Situation einer Hinrichtung vor einer Wand, auch als *„an die Wand stellen“* bezeichnet, ist eine typische Hinrichtungsart im militärischen Kontext, die auch während der Zeit des Nationalsozialismus angewandt wurde. Auch eine Gewaltanwendung, welche durch aufwändige Inszenierung ästhetisiert wird, ist geeignet, bei Rezipierenden eine verrohende Wirkung hervorzurufen. Eine solche Ästhetisierung findet im Text jedenfalls statt, wenn es heißt: *„Deine Tage sind gezählt/ Kein Gebet würd dir mehr nützen/ Fleisch und Eisen wird vermählt“* und *„Und bringt dir qualvoll Todesstunden/ Ohne Zögern, ohne Zagen frisst Jahrzehnte in Sekunden“*. Darin liegt zwar keine Glorifizierung, aber der Akt des Tötens und Sterbens wird poetisch umschrieben. Am Ende heißt es sodann: *„Im Wald zerfetzt, der Wölfe Fraß“*, was als eine besondere Abwertung der Getöteten zu sehen ist. Wer nur noch als Tierfutter dient, erfährt dadurch eine besondere Entmenschlichung. Zu beachten ist, dass die Getöteten am Anfang des Textes nicht die gleichen Getöteten sind, die am Ende von den Wölfen gefressen werden sollen. Stattdessen handelt es

sich wiederum um eine Gesellschaftskritik, die erneut stark mit dem Täter-Opfer-Schema arbeitet. Kritisiert werden die Machthaber, die *„sich heut als Herrscher krönen/ Selbstgewählt und ohne Maß“*, und die *„zu Recht“* von Wölfen gefressen werden würden, wenn noch die gleichen Prinzipien und Regeln gelten würden wie *„dereinst“*. Im Kontext mit den vorherigen Texten ist *„dereinst“* dabei als die Zeit zu verstehen, in der noch rassistische und nationalsozialistische Werte galten. Heute muss nach Aussage des Textes nur *„qualvoll Todesstunden“* erleiden, wer nach früherem Standard *„Frömmigkeit und Edelmute“* an den Tag legt. Die aktuelle Gesellschaft wird somit als Bedrohung und Unterdrückung dargestellt. Mittel für eine angemessene zwischenmenschliche Auseinandersetzungen werden vollständig ausgeblendet. Es wird den Rezipierenden ein Bild gezeichnet, das dem Prinzip *„fressen oder gefressen werden“* entspricht und dem Konzept einer friedvollen Gesellschaft entgegensteht.

Die Interpretationen sind mit Blick auf die für das Medium empfänglichen Minderjährigen vorzunehmen. Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozialetische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungsneigung kann sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (ständige Rechtsprechung; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Aufl. 2022, JuSchG § 18 Rn. 28 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Medieninhalte stellen einen Einflussfaktor in einem multikausalen Wirkzusammenhang aus verschiedenen bio-psycho-sozialen Einflussfaktoren dar, welcher die kognitiven, affektiven und behavioralen Ausprägungen von Individuen determinieren kann. Bestimmte Lebenslagen, Erfahrungen und Prädispositionen machen Individuen dabei anfälliger für die Übernahme bestimmter Werte, Normen und Einstellungen (Reinemann, C., Nienierza, A., Fawzi, N., Riesmeyer, C., & Neumann, K. [2019]. Jugend – Medien – Extremismus. Wo Jugendliche mit Extremismus in Kontakt kommen und wie sie ihn erkennen. Wiesbaden: Springer.). So sind für die Wahrnehmung, Interpretation und Wirkung von medialen Inhalten persönliche und situative Faktoren sowie die eigene politische Einstellung von Relevanz. Eine erhöhte Gefährdungsneigung für medial vermittelte extremistische Inhalte (unabhängig der Couleur) wird u. a. durch soziale Erfahrungen wie Ausgrenzung, Deprivation, Diskriminierung, durch Persönlichkeitsfaktoren wie Risikobereitschaft, Gewaltakzeptanz und Autoritarismus sowie bei hoher Identitäts- und Orientierungssuche, geringer Medien- und Politikkompetenz bzw. Bildung und bei Peerkontakt in die entsprechende Szene postuliert (z. B.: Gabriel, T., & Keller, S. [2014]. Junctions, pathways and turning points in biographical genesis of rightwing extremism. *Social Work and Society*, 12[1]. Abgerufen von <http://www.socwork.net/sws/article/view/386/734>; Pisoiu, D. [2013]. Coming to believe “truths” about Islamist radicalization in Europe. *Terrorism and Political Violence*, 25[2], 246–263; Reinemann et al. [2019]). Jüngst zeigten Reinemann et al. (2019), dass extremistische mediale Inhalte jedweder Couleur – so auch Musik – vor allem als Beschleuniger bzw. Katalysatoren in Radikalisierungsprozessen fungieren können (siehe u. a. auch: Elverich, G., Glaser, M., & Schlimbach, T. [2009]. Rechtsextreme Musik. Ihre Funktionen für jugendliche Hörer/innen und Antworten der pädagogischen Praxis. Halle: Deutsches Jugendinstitut e.V.; Glaser, M., & Schlimbach, T. [2009]. „Wer in dieser Clique drin ist, der hört einfach diese Musik“. Rechtsextreme Musik, ihre Bedeutung und ihre Funktionen aus der Perspektive jugendlicher rechtsextremer Szeneangehöriger; Maiwald, G. [2014]. Zwischen Ideologie und Mainstream – Musik im rechtsextremen Alltag. *Journal EXIT-Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur*, 3, 125–178; Neumann, K., & Baugut, P. [2017]. „In der Szene bist du wie in Trance. Da kommt nichts an dich heran.“ Entwicklung eines Modells zur Beschreibung von Medieneinflüssen in rechtsextremen Radikalisierungsprozessen. *Studies in Communication & Media*, 6[1], 39–70). Unabhängig vom spezifischen Fokus auf rechtsextreme Musik können Grundlagenarbeiten aus der Aggressionsforschung überdies eine Unterstützung einer aggressionssteigernden Wirkvermutung hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen aversiven bzw. gewalthaltigen Textinhalten und folgenden kognitiven, affektiven und behavioralen Konsequenzen bieten (z. B. Anderson, C. A., Carnagey, N. L., &

Eubanks, J. [2003]. Exposure to violent media: The effects of songs with violent lyrics on aggressive thoughts and feelings. *Journal of Personality and Social Psychology*, 84, 860–971; Krahé, B., & Bie-neck, S. [2012]. The effect of music-induced mood on aggressive affect, cognition, and behavior. *Journal of Applied Social Psychology*, 33, 123–142; Schramm, H. & Wirth, W. [2011]. Musik mit aggressiven Textinhalten. Einfluss auditiver Gewaltdarstellung auf das Aggressions-niveau. In G. Hofmann [Hrsg.]. *Musik und Gewalt. Aggressive Tendenzen in musikalischen Jugendkulturen* [S. 57–69]. Augsburg: Wiss-ner.).

Der Inhalt der CD erweist sich auch in der Gesamtbetrachtung als jugendgefährdend. Dies ergibt sich nach Ansicht des Gremiums bereits aus der Qualität und Quantität der verrohenden und zu Rassenhass anreizenden Botschaften, mit denen minderjährige Rezipierende konfrontiert werden. Der Gesamtkontext des Werkes unterstützt die Annahme der jugendgefährdenden Wirkung geradezu. Ansatzpunkte für Relativierungen der sozialethisch desorientierenden Aussagen sind nicht ersichtlich.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist:

„Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden [...]“

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium Medien mit vergleichbaren Inhalten stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist daher grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung“, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse oder Phantasien des Künstlers zum Ausdruck kommen (BVerfGE 30, 173, 189).

Nach dem formalen Kunstbegriff orientiert sich Kunst an „Gattungsanforderungen“, weist also Strukturmerkmale auf, die die Einordnung unter einen bestimmten Werktypus (Malerei, Bildhauerei, Dichtung usw.) ermöglichen (BVerfGE 67, 213, 226 f.). Unter den formalen Kunstbegriff fällt auch die verfahrensgegenständliche CD, in der Dichtung und Komposition als werktypische Elemente erkennbar sind.

Die mit der Listenaufnahme verbundenen Verbreitungs- und Werbeverbote stellen einen Eingriff in den Schutzbereich dieses Grundrechts dar. Dieser Eingriff ist vorliegend jedoch gerechtfertigt.

Eingriffe in die Kunstfreiheit können ungeachtet ihrer vorbehaltlosen Gewährleistung durch andere grundgesetzlich verankerte Rechtsgüter beschränkt werden (BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, BVerwG 6 C 18.18, Rn. 36). Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BVerfGE 83, 130, 139 f.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und insbesondere Art. 6 Abs. 2 GG. Der Prüfstelle hat zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang

einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Für diese Abwägung sind die jeweiligen Belange zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes folgen dem Ziel der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen ist dabei von grundlegender Bedeutung, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen und verantwortlich reagieren können. Sie befinden sich in einem Reifeprozess, in dem sich grundlegende kognitive, emotionale und soziale Fähigkeitenbereiche erst noch entwickeln und festigen müssen (Eschenbeck, H., & Knauf, R.-K. (2018). Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung. In A. Lohaus (Hrsg.). Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Springer, Berlin, Heidelberg, 23-50.). Relevant hierfür ist die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit durch den Erwerb von selbstbezogener Kompetenz (Ich-Kompetenz, z. B. Selbstbestimmung, -verantwortung, Reflexivität), der Sozialkompetenz (z. B. Toleranz, Mitmenschlichkeit, Rücksichtnahme) und der Sachkompetenz (z. B. Sachkenntnisse, -verstand, Sachlichkeit) (Wiater, W. [2013]. Erziehen und Bilden. Augsburg: Auer Verlag.).

Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar, Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Bei der Abwägung ist zu beachten, dass Musik gerade in der Adoleszenz wichtige Funktionen für die Entwicklung der Heranwachsenden innehaben kann. Neben Aspekten der Stimmungs-regulation oder der Unterstützung der Identitätsbildung bedient Musik eine Reihe sozialer Funktionen, wie z. B. die soziale Integration in Peergroups, die Entwicklung einer politischen Gesinnung oder als Ausdruck von Provokation und Abgrenzung.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfGE 30, 173; 195). Die Prüfung, ob jugendgefährdende Passagen eines Werkes nicht oder nur lose in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, erfordert demnach eine werkgerechte Interpretation.

Ein gewisser künstlerischer Anspruch der Band lässt sich im Ansatz erkennen. Die instrumentale Bestückung ist genretypisch. Eine außergewöhnliche oder innovative Komposition ist allerdings nicht ersichtlich, weder auf Text- noch auf Tonebene.

Bei der Interpretation ist auch der vornehmliche Zweck des Mediums zu untersuchen. Dabei ist das Gesamtwerk zu betrachten. Den drei verfahrensgegenständlichen Titeln ist gemeinsam, dass sie eine aufwiegelnde Gesellschaftskritik darstellen, die eine – zumindest in **Titel 01 und 02** – sehr direkte Ablehnung von Personen mit Migrationshintergrund beinhaltet. Und auch die übrigen Titel, die nicht als jugendgefährdend zu bewerten waren, lassen den Grundgedanken des Gesamtwerkes mit Zeilen und Ausdrücken wie „Kampf für unsere heilige Sache“ (**Titel 04 „Freier Geist“**) und „My life is here and here I wish to die/ There is the place – my fatherland“ (Mein Leben ist hier und hier wünsche ich zu sterben/ Dies ist der Ort – mein Vaterland) sowie „So afraid of a north dying man“ (So viel Angst vor einem sterbenden Mann aus dem Norden) (**Titel 05 „Fatherland“**) erkennen. Hinzu kommt die Gestaltung des Covers, bei der Symbole aus einem eindeutig nationalsozialistischen Kontext verwendet wurden. Die düstere Stimmung mit dem fremdenfeindlichen Kontext, die durch das Werk erzeugt wird, ist so vorrangig, dass gewisse künstlerische Inhalte zurücktreten müssen. Das Gesamtwerk ruft dazu auf, die derzeitige Gesellschaft abzulehnen und die Schuld an Missständen bei Personen zu suchen, die einen Migrationshintergrund vorweisen, während überkommene Werte glorifiziert werden. Das enthaltene

einfache Schema von „gut und böse“, von „gesund und krank“, von „Täter und Opfer“ eignet sich als einfaches Erklärungsmuster, das von jungen Menschen, die ethisch noch nicht gefestigt sind, bereitwillig angenommen werden kann und nicht hinterfragt wird, da es scheinbar selbsterklärend ist. Die Gewaltbereitschaft gegenüber Mitmenschen, die dem Rezipierenden als minderwertig präsentiert werden, wird erhöht. Rezipierende, die zu den Interpreten aufschauen und die von ihnen dargestellten Werte übernehmen, laufen so in Gefahr, ihr Verhalten entsprechen danach auszurichten. Die Texte sind dadurch geeignet, die emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Heranwachsenden zu gefährden.

Die in der CD enthaltenen Aussagen sind dadurch insgesamt durch ihre Qualität aber auch durch ihre Quantität dazu geeignet, auf Minderjährige sozial-ethisch desorientierend zu wirken, insbesondere im Hinblick auf ihre Entwicklung hin zu gesellschaftsfähigen Mitbürgern einer demokratischen, diversen und gleichberechtigten Gesellschaft. Ansatzpunkte für Relativierungen der sozialetisch desorientierenden Aussagen sind nicht ersichtlich. Der Grad der Jugendgefährdung ist als hoch anzusehen.

Die CD hat auch bislang kein Echo in der Fachpresse gefunden; Rezensionen oder Bezugnahmen auf das Werk sind nicht zu finden.

Im Ergebnis hat nach Gewichtung der betroffenen Belange von Jugendschutz und Kunstfreiheit eine umfängliche Abwägung eine Vorrangentscheidung zugunsten des Jugendschutzes ergeben.

Eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG entfällt schon deshalb, weil das darin verankerte Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht anzuwenden ist. Künstlerische Aussagen sind gegenüber durch die Meinungsfreiheit geschützten Äußerungen ein aliud, also etwas anderes. Dies gilt auch dann, wenn sie Meinungsäußerungen enthalten. In solchen Fällen verdrängt die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG als spezielleres Recht die durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit (BVerfG Beschluss vom 24. Februar 1971 – 1 BvR 435/68 – Mephisto, BVerfGE 30, 173, 200).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung der CD als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG – Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,

6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren,

wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,

9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung

zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in Bonn zu richten.

